

320-1 (2025)

Richterliche Geschäftsverteilung zum 01.01.2025

Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

1. die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit den Endziffern **7, 8, 9 und 0** des gerichtlichen Aktenzeichens (**Abteilung 57**).
2. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 StPO und § 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO, soweit sich das Gesuch nicht gegen den Direktor des Amtsgerichts oder in Handelsregistersachen bzw. in unternehmensrechtlichen Verfahren gegen seinen Vertreter im Amt richtet.
3. die sich aus den in amtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte,
4. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.66 (GV. NW 1966 Seite 136)
5. Entscheidungen nach § 7 Absatz 3 ErbbauVO,
6. richterliche Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten.
7. Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **0, 1, 2, 3 (Abteilungen 63 – 68)**
8. Grundbuchsachen (Abteilung 140 – 145)

Vertreter zu 2. - 8.: Richterin am Amtsgericht Hamacher

Vertreter zu 1.: Richter am Amtsgericht Windeler (Endziffern 7 und 8)
Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann (Endziffern 9 und 0)

A. Strafsachen

I.

Schöffensachen

1.

Richter am Amtsgericht Krüger

Abteilung 2

zusätzlich:

- a) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO (**Abteilung 2**)
- b) **Bußgeldsachen Abteilung 10, 10e gemäß Ziffer A III Turnus: 3 sowie der bisherige Bestand**
- c) **Einzelrichterstrafsachen Abteilung 10 – Turnus 3**
- d) **Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung und dem Ausscheiden der Schöffen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

II.

Einzelrichterstrafsachen

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatkldagesachen
- b) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

1.

Richter am Amtsgericht Wunderlich

Abteilung 5, 5e Turnus: 10

Zusätzlich: Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

Vertreter: Richter am Amtsgericht Thelen

2.

Richterin am Amtsgericht Quantius

Abteilung 6, 6e Turnus: 6

zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3.

mit der Maßgabe, dass sie nur für jeden zweiten Durchlauf eingeteilt wird.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bauer

3.

Richterin Kremers

Abteilung 7, 7e Turnus: 10

zusätzlich:

a)
die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in den Fällen des § 354 Absatz 2 StPO

b)
Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

c)
Alle beschleunigten Verfahren gemäß § 417 StPO gegen Erwachsene
(Abteilung 7)

Eingehende Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden auf den Turnus in Abteilung 7 angerechnet.

Richterin Kremers ist auch für die Anträge auf Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO, die damit verbundenen Haftvorführungen sowie die weitere Bearbeitung der während des allgemeinen Bereitschaftsdienstes eingegangenen Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krüger

4.

Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

Abteilung 9, 9e Turnus: 6

zusätzlich:

- a) Die Entscheidungen über die nach § 354 Absatz 2 StPO an eine andere, von dem Revisionsgericht nicht bestimmte Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Einzelrichterstraf- und Bußgeldsachen, unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 9 von der Zurückweisung betroffen ist, ist der Vertreter zuständig.
- b) Ergänzungsrichter für das erweiterte Schöffengericht.
- c) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus 7**
- d) die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit der Endziffer 3 des gerichtlichen Aktenzeichens (**Abteilung 57**).

Vertreter zu a) - c): Richterin Kremers

Vertreter zu d): Richterin am Amtsgericht Hamacher

5.

Richterin am Amtsgericht Bauer

Abteilung 4, 4e Turnus: 0 mit Ausnahme von Vorstücken

- soweit es um Verfahren mit Aktenzeichen ab dem Jahr 2023 geht -

zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 0

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Quantius

III.

Bußgeldsachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht unter A IV erfasst sind, einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

1.

Richter am Amtsgericht Thelen

Abteilung 18, 18e Turnus: 25

alle Endziffern soweit es sich um Verfahren handelt, die nach dem 01.01.2021 bei Gericht eingegangen sind

einschließlich der Anträge auf Erzwingungshaft (Owi (b)).

zusätzlich:

1.

Richter am Amtsgericht Thelen bleibt zuständig für die ihm aus der Abt. 9 übertragenen Verfahren soweit diese noch nicht endgültig erledigt sind.

2.

- a) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen, soweit sie nicht den Jugendrichtern obliegen oder besonders zugeteilt sind, und einschließlich der Rechtshilfe in solchen Verfahren (**Abteilung 8**),
- b) die Abschiebungshaftsachen einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen (**Abteilung 16**)
- c) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem Polizeigesetz NW (**Abteilung 16**),
- d) sonstige Gs-Sachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind,
- e) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende **Ordnungswidrigkeitssachen der Abteilung 12, 12e - Turnus: 2 - und der bisherige Bestand**
- f) die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen sowie die ausländischen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (**Abteilung 19**)

- g) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten ohne Anordnung von Erzwingungshaft mit Ausnahme der aus dem Straßenverkehr herrührenden Bußgeldsachen (**Abteilung 20**)

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Wunderlich

2. Richter am Amtsgericht Krüger (nur zu 2 a) - d)

IV.

Jugendgerichtssachen

- a) Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die Jugendschutzsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO.
- b) Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte im Vorverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen in den Verfahren zu a)
- c) Die Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen, soweit sie nicht anderweitig erfasst ist.

1.

Richterin am Amtsgericht Dr. Gräfin von Kanitz

Abteilung 12

Jugendschöffensachen - Turnus: 2 - und der bisherige Bestand

Jugendrichtersachen - Turnus: 6 - und der bisherige Bestand

zusätzlich:

- a) die Geschäfte des Jugendrichters gemäß § 35 JGG bei der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden der Jugendschöffen
- b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **B, C, E, F, G und S (ohne St)**
R, Sch, U und W

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steeger

2.

Richter am Amtsgericht Steeger

Abteilung 13, 13e

Jugendschöffensachen - Turnus: 1 und der bisherige Bestand

Jugendrichtersachen - Turnus: 5 und der bisherige Bestand

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
Ordnungswidrigkeitssachen der Abteilung 13, 13e - Turnus: 2 - und der bisherige Bestand

a) zusätzlich: Einzelrichterstrafsachen (Abt. 22)

Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatkldagesachen;

Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

Turnus: 2

b) zusätzlich:

aa)

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **A, D, H, I, M, N, O, P, Q, V, X, Y und Z**
J, K, L, St und T

bb)

die zurückverwiesenen Jugendsachen unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 13 von der Zurückverweisung betroffen ist, ist die Abt. 12 zuständig.

cc)

Landwirtschafts- und Höfesachen (**Abteilung 109**)

c) zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Abteilung 22, 22e Turnus: 2

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Abteilung 18 Owi alle Endziffern der Jahre bis einschließlich 2020 (nur Bestand)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gräfin von Kanitz zu a) b) aa) - bb) und c)
Richter am Amtsgericht Petzka zu b) cc)

B. Zivilgerichtsbarkeit

I. Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- a) Gewöhnliche Prozesse,
- b) Urkunden- und Wechselprozesse,
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

Wegen der Nichtbesetzung der Abteilung 84 werden zum 01.01.2025 alle nicht zählkartenmäßig erledigten Verfahren dieser Abteilung auf die Zivilabteilungen 70, 75, 77, 79, 85, 86, 87, 88, 92, 94 im Turnussystem mit der Turnuszahl 1 beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen und der Abteilung 70 in aufsteigender Reihenfolge übertragen.

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt

- a) **Abteilung 70 Turnus: 9**
- b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0 - Endziffer 6**
- c) Nachlass- und Teilungssachen mit dem Buchstaben **M, P, T, U, W, X, Y und Z** einschließlich Bestand

Für jede neue, ab dem 01.01.2023 eingehende Nachlasssache, für die die Richterin originär oder kraft Übertragung durch den Rechtspfleger zuständig ist, erfolgt eine Anrechnung von 2 Sachen auf den Turnus der Abteilung 70.

Die Anzahl der anzurechnenden Zivilsachen ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Nachlassverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen

2.

Richterin am Amtsgericht Arndt

a) **Abteilung 75 Turnus: 7**

b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 5

c) **zusätzlich:**

aa)

die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **K – Z (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **halbjährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

bb)

Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **6, 7, 8, 9 (Abteilung 63 - 68)**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bader

3.

Richterin Dr. Petzinka

a) **Abteilung 77 Turnus: 12**

b) **Abteilung 101 H (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffern 0 – 9

c) **zusätzlich:**

die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **A - J (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **vierteljährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Petzka

4.

Richterin am Amtsgericht Trautmann

a) **Abteilung 79 Turnus: 7**

b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 8

c) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **G, H, J, L, N**

Für jede neue, ab dem 01.01.2023 eingehende Nachlasssache, für die die Richterin originär oder kraft Übertragung durch den Rechtspfleger zuständig ist, erfolgt eine Anrechnung von 2 Sachen auf den Turnus der Abteilung 79.

Die Anzahl der anzurechnenden Zivilsachen ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. –richtern unter Angabe des Aktenzeichens des Nachlassverfahrens der Eingangsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

5.

Richter am Amtsgericht Petzka

a) **Abteilung 83 Turnus: 0**

b) **Abteilung 87 Turnus: Turnus 12**

c) **Abteilung 101 C (nur Bestand) – Endziffern 2 und 7**

d) **Abteilung 89 AR Rechtshilfe einschließlich der Amtshilfeverfahren**

e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 StPO und § 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO, soweit sich das Gesuch gegen den Direktor des Amtsgerichts oder gegen seine Vertreterin im Amt richtet.

Vertreter: bis 14.01.2025:

Sondervvertretung gemäß E I. 1. des Geschäftsverteilungsplans

ab 15.01.2025:

Richterin Dr. Petzinka

6.

Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen

a) **Abteilung 85 Turnus: 6**

b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 3

c) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, R, O, V und Q**

Für jede neue, ab dem 01.01.2023 eingehende Nachlasssache, für die die Richterin originär oder kraft Übertragung durch den Rechtspfleger zuständig ist, erfolgt eine Anrechnung von 2 Sachen auf den Turnus der Abteilung 85.

Die Anzahl der anzurechnenden Zivilsachen ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. –richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Nachlassverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt

7.

Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

a) **Abteilung 86 Turnus: 3**

b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 0

c) **Abteilung 78 Wohnungseigentumsverfahren Turnus: 2**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Tischner

8.

Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

a) **Abteilung 88 Turnus: 7**

b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 4

c) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **I, K, S (Abt- 130 – 137)**

Für jede neue, ab dem 01.01.2023 eingehende Nachlasssache, für die die Richterin originär oder kraft Übertragung durch den Rechtspfleger zuständig ist, erfolgt eine Anrechnung von 2 Sachen auf den Turnus der Abteilung 88.

Die Anzahl der anzurechnenden Zivilsachen ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. –richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Nachlassverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Trautmann

9.

Richterin am Amtsgericht Bader

a) **Abteilung 92 Turnus: 8**

mit Ausnahme von Verfahren an denen der Neusser Bauverein beteiligt ist.

b) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 9

c) **Abteilung 82 Wohnungseigentumsverfahren Turnus: 2**

d) Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **4, 5 (Abteilungen 63 - 68)**

e) richterliche Geschäfte über die Gewährung von Beratungshilfe

f) die nicht besonders zugeteilten Geschäfte einschließlich der Folgeentscheidungen aus bereits weggelegten Sachen aufgelöster Abteilungen **(Abteilungen 134a II, 95)**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arndt

10.

Richterin am Amtsgericht Tischner

a) **Abteilung 94 Turnus: 2**

b) **Abteilung 93 Wohnungseigentumsverfahren Turnus: 4**

c) **Abteilung 101 C (nur Bestand) Turnus: 0** – Endziffer 1

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

II. **Familiensachen**

Die nach dem Gesetz dem Familiengericht übertragenen Aufgaben.

1. **Richterin am Amtsgericht Jaskóla**

Abteilung 52 Turnus: 6

mit Ausnahme der Adoptionssachen, diese werden von Richterin am Amtsgericht Hunstieger bearbeitet

Abteilung 43 Turnus: 0 - ohne Vorstücke.

Vorstücke der Abteilung 43 gelten als solche der Abteilung 52. Das gilt nicht, soweit es in der Abteilung 43 noch laufende Verfahren gibt, die einer richterlichen Entscheidung in der Hauptsache des Verfahrensgegenstandes bedürfen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schröpfer

2. **Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter**

Abteilung 44 Turnus: 5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Leszczenski

3. **Richterin am Amtsgericht Schmitz**

Abteilung 45 Turnus: 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hunstieger

4.

Richter am Amtsgericht Dr. Schröpfer

Abteilung 46 Turnus: 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Jaskóla

5.

Richterin am Amtsgericht Hamacher

Abteilung 47 Turnus: 0

(nur Verfahren bis einschließlich Aktenzeichen 47 F 499/22 und älter)

Wegen der aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Änderungen werden die nicht zählkartenmäßig erledigten Verfahren der Abteilung 47 betreffend die Aktenzeichen 47 F 500/22 und jünger auf die übrigen Familienabteilungen entsprechend der Arbeitskraftanteile und der Vorstückregelung mit Turnus 1 verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren und Abteilung 50 in aufsteigender Reihenfolge. Damit nehmen Abteilungen 45, 46 und 50 an der Verteilung teil, bis eine Anzahl von jeweils 10 Verfahren erreicht ist, die Abteilung 48 bis zur Anzahl von 9 Verfahren, die Abteilungen 51 und 52 bis zur Anzahl von jeweils 8 Verfahren sowie die Abteilungen 44 und 49 bis zur Anzahl von jeweils 7 Verfahren.

Die vor dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 47 F 500/22 eingegangenen Verfahren gelten nicht mehr als Vorstück, eingehende Verfahren desselben Personenkreises werden als Neueingang behandelt.

Sofern ein bereits zählkartenmäßig erledigtes Verfahren betreffend die Aktenzeichen 47 F 500/22 und jünger einer Bearbeitung durch einen Richter bedarf, wird das Verfahren als Neueingang behandelt.

zusätzlich:

- a) alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familiensachen (**Abteilung 40**)
- b) die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit den **Endziffern 2, 4 und 6** des gerichtlichen Aktenzeichens (**Abteilung 57**)

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

6.

Richterin am Amtsgericht Pixa

Abteilung 48 Turnus: 7

zusätzlich:

Abteilung 54 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 41 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 48

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wilden mit Ausnahme der Adoptionssachen.
Diese werden von Richterin am Amtsgericht Hunstieger vertreten.

7.

Richterin am Amtsgericht Wilden

Abteilung 49 Turnus: 5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Pixa

8.

Richterin am Amtsgericht Hunstieger

Abteilung 50 Turnus: 8

Abteilung 41 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 54 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50

Abteilung 52 soweit es sich um Adoptionssachen handelt.

Abteilung 53, 53 FH soweit keine vorrangige Verteilung im allgemeinen Richterturnus nach E II. 4. f) erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmitz
Mit Ausnahme der Adoptionssachen -
diese werden von Richterin am Amtsgericht Pixa vertreten.

9.

Richterin am Amtsgericht Dr. Leszczenski

Abteilung 51 Turnus: 6

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit

I.

Die Geschäfte des Betreuungsgerichts und die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff FamFG soweit sie nicht anderen Abteilungen zugewiesen sind

1.

Richterin am Amtsgericht Smets

Abteilung 110 – 117

mit dem Anfangsbuchstaben **S – nur Endziffern 1 - 9**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nomrowski

2.

Richter am Amtsgericht Nomrowski

Abteilung 110 - 117

mit den Anfangsbuchstaben **C, T, W, X, V, Z**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Smets

3.

Richter am Amtsgericht Lang

Abteilung 110 - 117

mit den Anfangsbuchstaben **E, F, L, N, Y, O, P, Q, R sowie S nur Endziffer 0**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kessel

4.

Richter am Amtsgericht Kessel

Abteilung 110 - 117

mit den Anfangsbuchstaben **A, B, I bis K**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich

Vertreter: Richter am Amtsgericht Windeler

5.

Richter am Amtsgericht Windeler

Abteilung 110 - 117

a) mit den Anfangsbuchstaben **D, G, H und M**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

b) **zusätzlich:**

die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit den **Endziffern 1 und 5** des gerichtlichen Aktenzeichens (Abteilung 57)

Vertreter: zu a) Richter am Amtsgericht Lang

zu b) Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

II.

Für unaufschiebbare Amtshandlungen in Betreuungssachen und Unterbringungssachen im Sinne des § 312 FamFG, bei denen die persönliche Anhörung des/der Betroffenen im St. Alexius / St. Josef – Krankenhaus, Nordkanalallee 99, 41464 Neuss, vorzunehmen ist, gilt abweichend von I. folgende Zuständigkeitsregelung:

Montags:	Richter am Amtsgericht Kessel
Dienstags:	Richter am Amtsgericht Windeler
Mittwochs, gerade Kalenderwochen:	Richter am Amtsgericht Nomrowski
Mittwochs, ungerade Kalenderwochen:	Richterin am Amtsgericht Smets
Donnerstags:	Richter am Amtsgericht Lang
Freitags:	

Liste für den freitäglichen Klinikdienst der Betreuungsrichter

Datum	Name
03.01.	Kessel
10.01.	Lang
17.01.	Smets
24.01.	Windeler
31.01.	Kessel
07.02.	Lang
14.02.	Nomrowski
21.02.	Windeler
28.02.	Kessel
07.03.	Lang
14.03.	Smets
21.03.	Windeler
28.03.	Kessel
04.04.	Lang
11.04.	Nomrowski
25.04.	Windeler
02.05.	Kessel
09.05.	Lang

Datum	Name
16.05.	Smets
23.05.	Windeler
30.05.	Nomrowski
06.06.	Lang
13.06.	Kessel
20.06.	Windeler
27.06.	Kessel
04.07.	Lang
11.07.	Smets
18.07.	Windeler
25.07.	Kessel
01.08.	Lang
08.08.	Nomrowski
15.08.	Windeler
22.08.	Kessel
29.08.	Lang
05.09.	Kessel
12.09.	Windeler
19.09.	Kessel
26.09.	Lang
10.10.	Nomrowski
17.10.	Windeler
24.10.	Kessel
31.10.	Lang
07.11.	Smets
14.11.	Windeler
21.11.	Kessel
28.11.	Lang
05.12.	Nomrowski
12.12.	Windeler
19.12.	Smets

Für die Vertretung gilt die Regelung unter I.

Ein vorheriger Tausch des Dienstes ist möglich. In diesem Fall wird der den Dienst übernehmende Richter als Vertreter zuständig; die übrigen Richter gelten als verhindert. Die Feststellung der Verhinderung erfolgt durch die Genehmigung des Tausches durch den Direktor des Amtsgerichts oder dessen Vertreter.

D. Güterichter

Die Tätigkeit als Güterichter i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) Richter am Amtsgericht Petzka: | Turnuszahl 1 |
| b) Richter am Amtsgericht Nomrowski: | Turnuszahl 1 |
| c) Richterin am Amtsgericht Hamacher: | Turnuszahl 1 |

Gehört der Güterichter der für den Streitfall zuständigen Abteilung an, wird die Sache dem nächstfolgenden Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Vertreter: zu a)	Richter am Amtsgericht Nomrowski
zu b)	Richterin am Amtsgericht Hamacher
zu c)	Richter am Amtsgericht Petzka

Gehört der Güterichter einer Abteilung an, die am Turnusverfahren teilnimmt, so erfolgt für jedes Güteverfahren eine Anrechnung auf diesen Turnus im Verhältnis 1:1.

E. Allgemeiner Teil

I. Vertretungen

1.

Grundsatz

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter.

2.

Außerplanmäßige Vertretung

Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung grundsätzlich in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Liste der Richter desjenigen Sachgebietes, welches vertreten werden soll. Im Jahr 2025 beginnt die Sondernvertretung in den jeweiligen Sachgebieten mit folgenden Richtern:

Zivilsachen (einschließlich der AR-Sachen): Richterin am Amtsgericht Arndt

Familiensachen (einschließlich der AR-Sachen): Richterin am Amtsgericht Wilden

Strafsachen (einschließlich der AR-Sachen): Richterin Kremers

Betreuungssachen: Richter am Amtsgericht Lang

Nachlassrichter: Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

Registersachen: Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

Zwangsvollstreckungssachen: Richterin am Amtsgericht Arndt

Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gilt der geschäftsplanmäßige Vertreter nach einer Vertretungszeit von 10 Tagen, innerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung nach einer Vertretungszeit von 40 Tagen im laufenden Kalenderjahr als verhindert.

Solange die weitere Vertretung dann noch durch einen oder mehrere andere Richter des Sachgebietes wahrgenommen werden kann, gelten die weiteren Vertreter als verhindert, wenn sie gleichzeitig eine anderweitige Vertretung wahrzunehmen haben, oder jeweils nach 5 Tagen geleisteter weiterer Vertretung.

Ist die im Rahmen der weiteren Vertretung gebotene Erledigung der Dienstgeschäfte durch den oder die im jeweiligen Sachgebiet verbleibenden Richter aufgrund des Umfangs des Arbeitsanfalls nicht mehr gewährleistet, haben diese dies unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen, welches sodann eine den gegebenen Umständen angemessene Vertretungsregelung beschließt, die auch Richter außerhalb des Sachgebiets einbeziehen kann.

Beschließt das Präsidium innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Anzeige keine andere Regelung, gelten die verbliebenen Richter als für die weitere Vertretung in diesem Sachgebiet über das ordentliche Vertretungsdezernat hinaus als verhindert.

Sodann sind in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge zur weiteren Vertretung berufen:

- Für die Betreuungsrichter die Familienrichter (und umgekehrt)
- Für die Zivilrichter die Strafrichter (und umgekehrt)
- Für die Nachlassrichter die Zwangsvollstreckungsrichter (und umgekehrt)
- Für die Registerrichter die Richter am Amtsgericht Krüger und Steeger
- Für alle übrigen Rechtssachen, die geschäftsplanmäßig verteilt oder auch unverteilt sind und die nicht zu den vorstehenden Sachgebieten gehören: die Strafrichter

3.

Die Vertretungslisten für die außerplanmäßige Vertretung werden geführt von

- a. Richterin am Amtsgericht Trautmann für die Zivilsachen
- b. Richterin am Amtsgericht Hunstieger für die Familiensachen
- c. Richter am Amtsgericht Krüger für die Strafsachen
- d. Richter am Amtsgericht Kessel für die Betreuungssachen
- e. Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira für die Nachlasssachen
- f. Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann für die Registersachen
- g. Richterin am Amtsgericht Arndt für die Zwangsvollstreckungssachen

4.

Zuständigkeit bei Ausschluss und wirksamer Ablehnung

Ist ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung aus dem Verfahren aus, so tritt an seine Stelle sein Vertreter.

Während des Ablehnungsverfahrens ist der Vertreter für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig.

Ist dieser ebenfalls verhindert, so richtet sich die weitere Vertretung nach Ziff. E. I. 1. dieses Geschäftsverteilungsplans.

5.

Rückverweisung

Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

II. **Zuständigkeit**

1. **Strafsachen**

a) Zuteilungsverfahren

Die den Strafabteilungen, den Jugendgerichten und den Bußgeldabteilungen für Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehr obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der des Ermittlungsrichters (Abteilung 8), der Schöffensachen gegen Erwachsene und der sonstigen Bußgeldsachen nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen, wobei grundsätzlich zwischen Bußgeldverfahren und allen anderen Verfahren unterschieden wird:

aa) Bußgeldverfahren

aaa)

Sämtliche in Bußgeldverfahren eingehenden Papier-Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang in der Strafabteilung gestempelt.

Alle elektronischen Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Bußgeldverfahren zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

bbb)

Die in dem elektronischen Postfach Bußgeldverfahren eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der mit „e“ besonders gekennzeichneten Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

ccc)

Die Eingangsgeschäftsstelle verteilt die Neueingänge, die in Papier eingehen, in der gestempelten Reihenfolge ihres Eingangs mit der -fiktiven- Uhrzeit 10.00 Uhr entsprechend der in bbb) vorbeschriebenen Regelung, soweit diese Eingänge tatsächlich bis 10.00 Uhr vorliegen. Alle nachfolgenden Papiereingänge werden gestempelt und nach dem vorstehenden Prinzip am Folgetag verteilt.

bb) Andere Verfahren als Bußgeldverfahren

Sämtliche in anderen Verfahren in das Register einzutragende Papier-Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, mit einem Eingangsstempel versehen.

Für folgende Sachen ist (unabhängig von der Art des Eingangs) jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet, der dann die Verteilung auf die Abteilungen -bzw. bei elektronischen Eingängen auf die eAbteilungen- regelt.

1. Strafsachen gegen Erwachsene	a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch b) Owi Sachen Straßenverkehr c) Owi Sachen (b) d) AR-Sachen einschließlich AR (Bew.), Bs, Gs e) Cs Sachen
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch b) Owi Sachen c) AR-Sachen einschließlich (AR Bew.), Gs d) Ls Sachen e) Cs Sachen f) VRJs Sachen

In der Strafabteilung werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines

Abteilungsspiegels zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b)

Geht eine Anklage oder Antragsschrift gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den vor weniger als 5 Jahren - **es gilt das Kalenderjahr** - ein Verfahren (**hierzu zählen auch Bewährungshefte – auch als AR-Sache**) eingegangen ist, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste Verfahren eingetragen worden ist. **Diese Vorstückregelung gilt nicht für Ordnungswidrigkeitsverfahren und nicht bei fehlerhaften Eintragungen seitens der Eingangsgeschäftsstelle.**

Waren im vorgenannten Zeitraum mehrere Verfahren gegen einen Beschuldigten in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist für das neue Verfahren das Dezernat zuständig, in welchem das jüngste der früheren Verfahren geführt worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Beschuldigten, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

c)

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch in den Fällen, in denen ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingeht (mit Ausnahme der Strafbefehle gemäß § 408 a StPO), oder ein Hauptverhandlungstermin anberaumt wird.

d)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Das gilt auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die zunächst nach § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen wurden und dann erneut eingehen, sowie für Ordnungswidrigkeitsverfahren, in denen der/die Betroffene zunächst einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG gestellt hat und in denen sodann über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zu entscheiden ist.

Umgekehrt ist die Abteilung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuständig, die bereits mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid in der Sache befasst ist oder war.

e)

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

aa) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

bb) neue Taten hinzukommen.

f)

Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

g)

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

h)

Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer k) - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

i)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

j)

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Abteilungsspiegel nicht neun, sondern lediglich sechs (Einzelrichterstraf-) Felder neu besetzt werden.

k)

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieses das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffengericht- oder Straf-) Richter an den Jugend- (Schöffengericht- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs. 2 i. V. m. § 209 a Nr. 2 StPO.

l)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

aa)

Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

bb)

Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts bezüglich derselben Person auf Strafaussetzung zur Bewährung (Freiheitsstrafe mit Bewährung/Jugendstrafe mit Bewährung/ Verwarnung mit vorbehaltener Geldstrafe) erkannt, so ist für die nach § 453 StPO/§ 58 JGG zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

cc)

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Haftsachen, die auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sind ohne Rücksicht auf die Nummerierung der Posteingangsgeschäftsstelle unmittelbar zuzuteilen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

m) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

aa)

Ist eine Abteilung mit einem Antrag der Ermittlungsbehörden nach den §§ 153, 153 a StPO befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund desselben Sachverhalts eingehende Anklage oder den entsprechenden Strafbefehlsantrag zuständig.

bb)

Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen abhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat, in den jeweiligen Turnus bzw. die Zuständigkeit für AR-Sachen des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts, des Strafrichters oder Jugendrichters.

cc)

Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.

2.

Strafsachen/Bußgeldsachen soweit kein Turnussystem eingerichtet ist

a)

Die Zuständigkeit der Straf- und Bußgeldabteilung bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen. Beginnt der Name mit einem Umlaut, so ist diejenige Abteilung zuständig, welcher der in dem Umlaut enthaltene erste Selbstlaut zugeteilt ist. Ist der Straf- und Bußgeldabteilung nur ein Teil eines Buchstabenbereichs zugewiesen (z.B. Ba oder MO), so ist diese Abteilung auch für Beschuldigte oder Betroffene zuständig, deren zweiter Buchstabe ihres Familiennamens aus einem Umlaut besteht (z.B. Bäcker oder Möller). Bei Doppelnamen ist maßgebend der erste Name, auch wenn in dem Doppelnamen ein Familienname enthalten ist.

Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats, bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. El, Ben, Abou u.ä.). Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Straf- bzw. Bußgeldabteilung nach dem Familiennamen des lebensältesten Beschuldigten bzw. Betroffenen. Bei (Ermittlungs-) Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist.

b)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene getrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

c)

Bei einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder einer sonstigen für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen rechtlichen Bewertung bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig.

3. **Zivilprozesssachen**

In Zivilprozesssachen werden die Neueingänge im Turnus verteilt:

Hierfür gelten folgende Regelungen:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Zivilsachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

b)

Die in dem elektronischen Postfach Zivilsachen eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

c) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Zivilsachen zuzuführen.

d)

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und entsprechend dem Turnus verteilt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

e)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

f)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung

auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Bei einem selbständigen Beweisverfahren nach § 485 ZPO ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

g)

Nach Zurückweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch eine anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Neuss nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

h)

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen **sowie sonstigen** Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

i)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst dieser Antrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.

Gehen in derselben Sache eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getrennt voneinander ein, bestimmt das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren die zuständige Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.

j)

Für Vollstreckungsgegenklagen gem. § 767 ZPO, sowie Klagen gemäß § 731 ZPO ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zugrundeliegende Titel eine notarielle Urkunde oder ein Vollstreckungsbescheid oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, unterliegt das Verfahren als neuer Eingang dem allgemeinen Turnus.

k)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

l)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der zu verbindenden Sachen auf die die erstbefasste Abteilung über. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt. Für Verbindungen nach § 44 Abs. 2 S. 3 WEG gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

m)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

n)

Abgaben finden mit Ausnahme der unter i) genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine weiteren prozessleitenden Anordnungen getroffen wurden.

o)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

4.

Familiensachen

Alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familiensachen werden vorab der Abteilung 40 zugeteilt. Als Ausgleich erhält am **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres die Familienabteilung, der die Abt. 40 zugeteilt ist, einen Bonus von jeweils 10 Sachen. Die weiteren Neueingänge (F- und FH-Sachen), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer (Turnus). Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen elektronischen Eingangs auf der ZEG.

a)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen werden die Eingänge in der Reihenfolge ihres zeitlichen elektronischen Eingangs auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der ein Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat oder bearbeitet. Gibt es nach § 23 b Absatz 2 GVG beachtliche Verfahren in mehreren Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Verfahren im Sinn von § 23 b Absatz 2 GVG bleiben für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung mehr als 4 Jahre verstrichen sind. Ein zurückverwiesenes Verfahren bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so gilt die Sache als Neueingang.

Die Zuteilung eines Verfahrens gemäß § 23 b Absatz 2 GVG ist bei der weiteren Zuteilung im Turnus wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Ein gemäß § 23 b Absatz 2 GVG zuzuteilendes Verfahren liegt vor, wenn derselbe Personenkreis betroffen ist. In Sorgerechts- und Umgangssachen bestimmt sich derselbe Personenkreis ausschließlich nach der Kindesmutter.

b)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle in Papier eingehenden Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Scanstelle zu übergeben

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge werden, gleich ob sie über die Scanstelle oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge

s o f o r t nach § 23 b Absatz 2 GVG, hilfsweise nach dem Turnus zugeteilt.

c)

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Abteilung des Familiengerichts und einem anderen Gericht oder einer anderen Abteilung des Amtsgerichts Neuss bleibt die Zuständigkeit der zunächst mit der Sache befassten Abteilung bestehen, ohne Anrechnung auf den Turnus.

Bonusse und die Zuteilung früherer Verfahren gemäß § 23 b Absatz 2 GVG stehen weiteren Zuteilungen im Turnus solange entgegen, bis die anderen Abteilungen den gleichen Stand erreicht haben.

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von ausländischen **und sonstigen** Titeln über die Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist, übernimmt die nach dem Turnus zuständige Familienabteilung.

Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe werden, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäß § 23 b Absatz 2 GVG festgestellt wird, nach dem Turnus zugeteilt. Die Verfahren werden wie Neueingänge zugeteilt und auf den Turnus angerechnet und gelten ihrerseits als frühere Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG.

d)

Verfahren, die wegen erfolgreicher Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit übernommen werden, werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Die Zuteilung weiterer Verfahren gemäß § 23 b II GVG bleibt davon unberührt.

e)

Familien­sachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die vom Rechtspfleger dem Richter gem. § 5 RpfLG vorgelegt werden, sind als Neueingang in den Turnus einzustellen

5.

Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens richtet, gilt die Regelung in E. II. 2. a) entsprechend.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist im Übrigen allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der jeweiligen Abteilung, entweder als Papierstück oder bei elektronisch geführten Akten bzw. der Registerabteilung die Reihenfolge des elektronischen Eingangs im elektronischen Postfach der Abteilung. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

6.

Rechtshilfe

Soweit die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nicht besonders geregelt ist, übernehmen die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Abteilungsrichter deren Bearbeitung. In Familiensachen werden die Ersuchen wie Neueingänge zugeteilt, soweit sie nicht unter B. II. 3.) erfasst sind.

7.

Namensänderung der Beteiligten

Ändert sich nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten (z.B. durch Heirat), durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war, tritt Rechtsnachfolge, Parteiänderung oder Wegfall einer Partei ein, so unterbleibt die Abgabe an die Abteilung, die nunmehr zuständig wäre. Dies gilt auch für nachträglich erfolgte Namenskorrekturen.

8.

Zuständigkeitsstreit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Lehnt der Richter, an den die Sache von dem damit zuerst befassten richterlichen Sachbearbeiter zuständigkeitshalber abgegeben wurde, eine Bearbeitung ab, so legt er die Sache unverzüglich über den Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vor. Er erledigt vorher gebotene Eilmaßnahmen.

9.

Übergangsbestimmungen

a)

Bei einer buchstabenmäßigen Änderung der Zuständigkeit findet eine Abgabe der anhängigen Sachen nicht statt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung bei der Bearbeitung von Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten erfolgt unter Abgabe der anhängigen Sachen.

b)

Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung/Dezernat sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom dem/der Richter(in) zu bearbeiten, der/die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist; bei der Verteilung im Turnus wird die Sache erneut in den Turnus gegeben, beginnend mit dem ältesten Eingang und dem niedrigsten Aktenzeichen.

c)

Bei einer Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen.

F. Regelungen des Bereitschaftsdienstes

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Neuss aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein Bereitschaftsdienst nach folgender Maßgabe eingerichtet:

I.

Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen aufgrund der sechsten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 28.11.2019 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personenbezeichnungen verwendet.

II.

Die zugewiesenen Richter (siehe IV) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen. Als Koordinator während der Pilotierungsphase des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.

Die Richter des Eildienstes sind zuständig für

1. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
2. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die

Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

3. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
4. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
5. unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
6. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Ausländer- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
7. sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.

Den Eildienst versehen die Richter am Amtsgericht

- 1. Richterin am Amtsgericht Bauer (Amtsgericht Neuss),**
- 2. Richterin am Amtsgericht Hamacher (Amtsgericht Neuss),**
- 3. Richterin am Amtsgericht Engelkamp-Neeser (Amtsgericht Ratingen)**
- 4. Richterin am Amtsgericht Pütz (Amtsgericht Langenfeld)**

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der unter VI. nachstehenden Liste.

Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt aufgrund Bestimmung und Freistellung durch den Direktor des Amtsgerichts Neuss Richter am Amtsgericht Nomrowski.

Bei Vertretungsfällen übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist der hiernach jeweils zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).

Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu weiteren Vertretern bestimmt:

- 1. Richter am Amtsgericht Nomrowski (Amtsgericht Neuss)**
- 2. Richter am Amtsgericht Lang (Amtsgericht Neuss)**
- 3. Richter am Amtsgericht Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)**
- 4. Richterin am Landgericht Kaiser (Landgericht Düsseldorf)**
- 5. Richter am Amtsgericht Quernheim (Amtsgericht Ratingen)**
- 6. Richter am Amtsgericht Wunderlich (Amtsgericht Neuss)**
- 7. Richter am Amtsgericht Petzka (Amtsgericht Neuss)**

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen.

Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von einer Woche als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert haben.

Im Beschäftigungsgericht erhält jeder Vertretungsrichter für die tatsächlich geleistete Eildienstwoche eine angemessene Entlastung.

Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch den Präsidenten des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen den Präsidenten des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

V.

Lässt die Anzahl der zu erledigenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der unter IV. geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.

Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden 2025 wie folgt verteilt:

01.01.2025 – 02.01.2025	Pütz
03.01.2025 – 09.01.2025	Bauer
10.01.2025 – 12.01.2025	Engelkamp-Neesser
13.01.2025 – 16.01.2025	Hamacher
17.01.2025 – 23.01.2025	Engelkamp-Neesser
24.01.2025 – 28.01.2025	Pütz
29.01.2025	Hamacher
30.01.2025	Pütz
31.01.2025 – 04.02.2025	Bauer
05.02.2025 – 06.02.2025	Pütz
07.02.2025 – 10.02.2025	Hamacher
11.02.2025	Pütz
12.02.2025 – 13.02.2025	Hamacher
14.02.2025 – 20.02.2025	Engelkamp-Neesser
21.02.2025 – 27.02.2025	Pütz
28.02.2025 – 06.03.2025	Bauer
07.03.2025 – 16.03.2025	Hamacher
17.03.2025 – 20.03.2025	Engelkamp-Neesser
21.03.2025 – 27.03.2025	Pütz
28.03.2025 – 03.04.2025	Bauer
04.04.2025 – 10.04.2025	Pütz
11.04.2025 – 12.04.2025	Engelkamp-Neesser
13.04.2025	Bauer
14.04.2025 – 17.04.2025	Engelkamp-Neesser
18.04.2025 – 19.04.2025	Pütz
20.04.2025 – 21.04.2025	Hamacher
22.04.2025 – 24.04.2025	Pütz
25.04.2025 – 30.04.2025	Bauer

01.05.2025 – 04.05.2025	Engelkamp-Neeser
05.05.2025 – 11.05.2025	Hamacher
12.05.2025 – 15.05.2025	Engelkamp-Neeser
16.05.2025 – 22.05.2025	Hamacher
23.05.2025 – 01.06.2025	Bauer
02.06.2025 – 05.06.2025	Hamacher
06.06.2025 – 12.06.2025	Engelkamp-Neeser
13.06.2025	Pütz
14.06.2025	Hamacher
15.06.2025 – 18.06.2025	Pütz
19.06.2025 – 22.06.2025	Hamacher
23.06.2025 – 26.06.2025	Bauer
27.06.2025 – 03.07.2025	Hamacher
04.07.2025 – 10.07.2025	Engelkamp-Neeser
11.07.2025 – 19.07.2025	Pütz
20.07.2025	Engelkamp-Neeser
21.07.2025 – 24.07.2025	Hamacher
25.07.2025 – 31.07.2025	Bauer
01.08.2025 – 07.08.2025	Hamacher
08.08.2025 – 14.08.2025	Pütz
15.08.2025 – 21.08.2025	Engelkamp-Neeser
22.08.2025 – 28.08.2025	Bauer
29.08.2025 – 04.09.2025	Engelkamp-Neeser
05.09.2025 – 11.09.2025	Pütz
12.09.2025 – 18.09.2025	Bauer
19.09.2025 – 25.09.2025	Hamacher
26.09.2025 – 02.10.2025	Bauer
03.10.2025 – 09.10.2025	Pütz
10.10.2025 – 16.10.2025	Engelkamp-Neeser
17.10.2025 – 23.10.2025	Hamacher
24.10.2025 – 30.10.2025	Engelkamp-Neeser

31.10.2025 – 06.11.2025	Pütz
07.11.2025 – 13.11.2025	Hamacher
14.11.2025 – 20.11.2025	Bauer
21.11.2025 – 27.11.2025	Engelkamp-Neeser
28.11.2025 – 04.12.2025	Pütz
05.12.2025 – 11.12.2025	Bauer
12.12.2025 – 18.12.2025	Hamacher
19.12.2025 – 24.12.2025	Engelkamp-Neeser
25.12.2025	Hamacher
26.12.2025	Bauer
27.12.2025 – 31.12.2025	Pütz

Das Präsidium des Amtsgerichts

Arndt

Blomenkamp

da Silva Oliveira

Hunstieger

Kessel

Dr. Schröpfer

Steeger

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan für die Richter des Amtsgericht Neuss

Reihenfolge der Richter nach dem Alphabet aufgeteilt nach Sachgebieten:

Zivilrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Necati-Konnerth Dr., Lale
Petzinka, Dr. Isabella
Tischner, Rita
Trautmann, Susanne
Zweygart-Heckschen, Karin

Familienrichter:

Hunstieger, Birgit
Jaskóla, Melanie
Kroll-Schlüter, Carolin
Leszczenski, Dr., Anna
Pixa, Annette
Schmitz, Renate
Schröpfer, Dr. Michael
Wilden, Christina

Strafrichter:

Bauer, Dorothee
Hilbert-Stegemann, Nina
Kanitz von Dr., Katharina
Kremers, Anne
Krüger, Kay Uwe
Quantius, Susanne
Steege, Ulrich
Thelen, Gerhard
Wunderlich, Nicolas

Betreuungsrichter:

Kessel, Ralf-Guido
Lang, Mario
Nomrowski, Thomas
Smets, Silke
Windeler, Hans Dieter

Nachlassrichter:

da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Trautmann, Susanne
Zweygart-Heckschen, Karin

Registerrichter:

Blomenkamp, Carl
Hamacher, Angelika
Hilbert-Stegemann, Nina
Windeler, Hans Dieter

Zwangsvollstreckungsrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
Blomenkamp, Carl

Saalbelegungsplan ab dem 01.01.2025

Saal/Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
16	Ausweichsaal für alle	Arbeitsgericht MG	Abt. 4 Bauer	ungerade KW: N.N. gerade KW: Ausweichsaal für alle	Arbeitsgericht MG
15	N.N.	Abt. 9 Hilbert- Stegemann	Abt. 5 Wunderlich	Abt. 18 Thelen	N.N.
14	Abt. 5 Wunderlich	Abt. 7 Kremers	Abt.13/22/109 Steeger	Abt. 9 Hilbert- Stegemann	Abt. 6 Quantius
118	Abt. 75 Arndt	Abt.83,87 Petzka	Abt. 92/82 Bader	Abt. 85 Zweygart- Heckschen	Arbeitsgericht MG
117	Abt. 86/89 Necati- Konnerth	gerade KW: Abt. 18 Thelen ungerade KW: N.N.	N.N.	Abt. 43/52 Jaskóla	Abt. 94/93 Tischner
116	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege
115	N.N.	Abt. 70 Dr. Jandt	Abt. 79 Trautmann	Abt.75 Arndt	N.N.
114	Abt. 77 Dr. Petzinka	Abt. 88 Da Silva Oliveira	N.N.	Abt. 70 Dr. Jandt	Abt. 83, 87 Petzka
113	Abt. 45 Schmitz	gerade KW: N.N. ungerade KW: Abt. 18 Thelen	N.N.	Abt. 77 Dr. Petzinka ab 29.01.2025 Eichler	Abt. 46 Dr. Schröpfer

Saal/Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
F82	Abt. 47 N.N.	Abt. 50 Hunstieger	Abt. 44 Kroll-Schlüter	Abt. 46 Dr. Schröpfer	Abt. 48 Pixa
102	Abt. 43, 52 Jaskóla	Abt. 49 Wilden	Abt. 45 Schmitz	Abt. 51 Dr. Leszczenski	Abt. 47 N.N.
103 Jugend- schöffen- gericht	Abt. 13,22,109 Steeger	Abt. 6 Quantius	Arbeitsgericht MG	Abt. 12 Dr. v. Kanitz	Mediation/ Ausweichsaal nach Absprache und immer ohne Beratungszim- mer
130 Schöffen- gericht	Abt. 2/10 Krüger	Abt.12 Dr. v. Kanitz	Abt. 2 /10 Krüger	Abt.7 Kremers	Zwangsver- steigerungen

Saal	Besprechungsraum
110	Besprechungsraum
F87	Dieser Raum ist als Vernehmungszimmer für die Haftrichter/Vorfürhrzimmer sowie für Vernehmungen im Rahmen des Zeugenschutzprogramms vorgesehen.
245	Anhörungs- und Verpflichtungssaal Betreuungsabteilung